

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Gehwege) oder
- b) in Ermangelung eines solchen Gehweges die an die Anliegergrundstücke angrenzenden und dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenstreifen von 1 m Breite
- c) der an die Anliegergrundstücke angrenzende und dem Fußgänger dienende Streifen eines gemeinsamen Geh- und Radwegs von 1 m Breite

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Anlieger sind die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage

a) unmittelbar oder nur durch zum Straßengrund gehörende Zwischenflächen wie Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen oder sonstige nicht bebaubare Restflächen getrennt an eine öffentliche Straße angrenzen (Vorderlieger) oder

b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über eine öffentliche Straße erschlossen

werden, d. h. zu dieser über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt haben (Hinterlieger).

Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) öffentliche Straßen oder Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen; (z.B. Hunde)
- c) auf öffentlichen Straßen oder Wegen unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Pappbecher oder -teller, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher, Kaugummis und ähnliches wegzuerwerfen;
- d) auf öffentlichen Straßen oder Wegen auszuspucken oder die Notdurft zu verrichten;
- e) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis, Schnee, Schutt oder Ähnliches
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Anlieger (§ 2 Abs. 4), die in § 6 bestimmte Fläche der öffentlichen Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen-

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Reinigungspflicht besteht für die Anlieger auch dann, wenn sich zwischen Grundstücksgrenze und der Verkehrsfläche eine Zwischenfläche im Sinne von § 2 Abs. 4 Buchst. A befindet.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben insbesondere

a) die Reinigungsfläche (§ 6) soweit dringend erforderlich, in der Regel einmal wöchentlich, höchstens jedoch dreimal in der Woche, mindestens jedoch einmal im Monat, zu kehren und den Kehricht, soweit er über eine übliche Hausmülltonne oder über Wertstoffcontainer entsorgt werden kann und es sich nicht um Hundekot handelt, zu entfernen,

b) die Reinigungsfläche von Gras, Unkraut und Laub zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Reinigungsfläche ist

a) der vor dem Vorderliegergrundstück liegende Geh- oder gemeinsame Geh- und Radweg sowie bei Straßen der Gruppe B auch die daran anschließende bzw. darin enthaltene Entwässerungsrinne samt Straßeneinlaufrosten

b) soweit ein Geh- oder gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden ist, die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnis)

(Die Winterdienstfläche ist begrenzt durch die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 m verlaufende Linie.)

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁴ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird⁵. Ab-

flussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(3) Streugut kann von der Gemeinde kostenlos bezogen werden.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 1 u. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Endet eine Straße an einem Grundstück (Sackgasse o.ä.) und steht der Umfang der Reinigungs- bzw. Sicherungspflicht in einem unangemessenen Verhältnis zu den anderen Verpflichtungen, so kann die Gemeinde den Umfang der Reinigungs- bzw. Sicherungspflicht im Einzelfall regeln.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

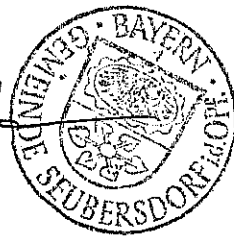
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre

Seubersdorf i.d.OPf., den 26.1.2009
Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf

Bierschneider
Bierschneider
1. Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

**Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)
Straßenreinigungsverzeichnis**

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

. Bundesstraße 8 in Seubersdorf und Daßwang . .

. Ortsdurchfahrtsstraßen in Schnufenhofen, Wissing und Eichenhofen.

.....

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

. Alle Innerortsstraßen mit Ausnahme Gruppe A. . .

.....

.....